

Tatbestandsmerkmale können rein **deskriptiv** sein, also derart beschreibend, dass sie unmittelbar allgemeiner sinnlicher Wahrnehmung zugänglich sind. Andere sind **normativ**: Sie sind nicht allein durch bloße Wahrnehmung erkennbar, sondern können **erst durch rechtliche Bewertung** der wahrgenommenen Tatsachen festgestellt werden. Umstritten ist,

**ob ein Irrtum in dieser rechtlichen Bewertung bei normativen Tatbestandsmerkmalen vorsatzausschließend wirkt.**

*Bsp.: Der Gast weiß nicht, dass die Striche des Kellners auf dem Bierdeckel eine „Urkunde“ i.S.v. § 267 I StGB darstellen.*

### a) Lehre von reiner Faktenkenntnis

Selten wird unter Vorsatz **immer allein die Faktenkenntnis** verstanden.

#### Argument:

- **Rechtsirrtümer** haben keine vorsatzausschließende Wirkung: Kennt der Täter den Sachverhalt, der das jeweilige Tatbestandsmerkmal ausfüllt, ist für § 16 StGB kein Raum (Stichwort: **Wortlaut § 16**).

### b) Parallelwertungslehre

Ganz überwiegend wird bei normativen Tatbestandsmerkmalen neben Kenntnis der relevanten Tatsachen **auch Bedeutungskennntnis** gefordert. Vorsatz liege vor, wenn der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutungsinhalt **nach Laienart** richtig erfasst hat (Stichwort: **Parallelwertung in der Laiensphäre**).

#### Argument:

- Das normative Tatbestandsmerkmal selbst ist ein **Produkt rechtlicher Bewertung**. Ohne laienhafte Schlussfolgerung aus dem sinnlich Wahrgenommenen fehlt dem Täter deshalb der Tatbestandsvorsatz.

### Hinweise

- Eine vollständige und richtige rechtliche Bewertung verlangt niemand, andernfalls nur Juristen bestimmte Straftaten begehen könnten.
- Stellt sich der Täter irrig Umstände vor und bewertet sie nach Laienart rechtlich zutreffend, liegt ein **Tatentschluss zum untauglichen Versuch** vor. Überdehnt er hingegen irrig den Anwendungsbereich einer Norm, bleibt er straflos (**Wahndelikt**).